

Wahlordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen zur Wahl der Kammerversammlung

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat am 6. Oktober 2001 auf der Grundlage des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächHKaG) vom 24. Mai 1994 die folgende Wahlordnung beschlossen.

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahl der Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen werden von den wahlberechtigten Zahnärzten des Freistaates Sachsen in einer unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlsystems auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Gewählt wird in Form einer Briefwahl mit einfacher Mehrheit in einem Wahlgang.

§ 2

Gliederung des Wahlgebietes

(1) Wahlgebiet ist der Bereich der Landeszahnärztekammer Sachsen (Freistaat Sachsen).

(2) Im Wahlgebiet sind Wahlkreise zu bilden. Die Universitätskliniken für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Leipzig und Dresden bilden jeweils einen Wahlkreis. Die Wahlkreise sind in der Anlage zu dieser Wahlordnung genannt.

§ 3

Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung

(Wahlschlüssel)

(1) Zur Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer werden 72 Mitglieder gewählt.

(2) Die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach dem Verhältnis der wahlberechtigten Kammerangehörigen eines Wahlkreises zu der Gesamtzahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise am Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses auf der Grundlage des proporzgerechten Verfahrens nach Hare-Niemeyer. Für jeden Wahlkreis ist mindestens ein Mitglied vorgesehen.

(3) Stellt ein Wahlkreis keinen oder weniger Kandidaten als nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung ermittelt, so werden die freien Wahlplätze auf der

Grundlage des proporzgerechten Verfahrens nach Hare-Niemeyer verteilt.

§ 4

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen des Heilberufsrechtes alle Mitglieder der Landeszahnärztekammer Sachsen.

§ 5

Ausschüsse

Der Vorstand beruft mit Zustimmung der Kammerversammlung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss sowie zur Prüfung (§ 15) der gegen eine Wahl erhobenen Einsprüche einen Wahlprüfungsausschuss.

§ 6

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter, einem Stellvertreter, zwei Beisitzern und einem Rechtsanwalt. Der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschuss.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses außer dem Rechtsanwalt müssen Kammermitglieder sein. Mitglied des Wahlausschusses darf nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Kammerversammlung bewirbt.

(3) Der Wahlausschuss kann sich zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl weiterer Helfer bedienen.

(4) Der Wahlausschuss prüft

- das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit (§ 4),
- die Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 8),
- die Gültigkeit der Wahlvorschläge (§ 9),
- die Gültigkeit der Stimmzettel (§ 11).

Er kann besondere Hinweise zur Durchführung der Wahl beschließen.

(5) Der Wahlleiter hat insbesondere

- die Wählerlisten aufzustellen,

- die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder für die Kammerversammlung bekanntzugeben,
- die zugelassenen Wahlvorschläge ordnungsgemäß bekanntzugeben,
- die Wahlunterlagen den Wahlberechtigten zu übersenden,
- das Wahlergebnis zu veröffentlichen,
- die Gewählten von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen,
- die mit der Wahl zusammenhängenden Termine und Fristen zu sichern.

(6) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz bei der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen.

§ 7

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus zwei Kammermitgliedern, die sich selbst nicht zur Wahl gestellt haben, und einem Rechtsanwalt.

Zweiter Abschnitt Wahlverfahren

§ 8

Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlleiter hat für jeden Wahlkreis ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten aufzustellen.

(2) Das Wählerverzeichnis enthält den Titel, den Namen, den Vornamen, die Praxisanschrift, die Wohnanschrift und das Geburtsdatum des Wahlberechtigten.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind mindestens fünf Monate vor dem Wahltermin zur Einsichtnahme am Sitz des Wahlausschusses auszulegen. Die Wählerverzeichnisse haben vier Wochen auszulegen.

(4) Einsprüche sind schriftlich, spätestens bis zum Ablauf von sieben Tagen nach Beendigung der Auslegungszeit beim Wahlausschuss einzureichen. Soweit die Einsprüche nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

(5) Innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungszeit ist durch den Wahlausschuss über die Einsprüche zu entscheiden und das betreffende Kammermitglied darüber zu informieren.

(6) Ergänzungen, Streichungen oder Berichtigungen im Wählerverzeichnis sind in einen Nachtrag aufzunehmen.

(7) Das Wahlverzeichnis ist zwei Wochen nach Beendigung seiner Auslegungszeit vom Wahlleiter abzuschließen.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert unmittelbar nach Abschluss des Wählerverzeichnisses öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung am Sitz des Wahlausschusses einzureichen.

(2) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, aus der hervorgeht, dass er im Fall seiner Wahl sein Mandat annehmen wird.

(3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Zahnärzten des Wahlkreises mit Angabe des vollständigen Namens und mit deren Unterschrift unterstützt sein.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlleiter spätestens vier Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist zu veröffentlichen.

(5) Wird in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis eine Wahl nicht statt. Dies ist vor Beginn der Wahlzeit bekanntzugeben.

§ 10

Wahlvorbereitung

(1) Im Auftrag und unter Kontrolle des Wahlleiters werden Stimmzettel angefertigt, auf denen alle Kandidaten eines Wahlkreises in alphabetischer Reihenfolge mit Praxisanschrift/Wohnort und Geburtsdatum aufzunehmen sind.

(2) Die Anzahl der jeweils anzufertigenden Stimmzettel entspricht der Anzahl der Wahlberechtigten im Wahlkreis.

(3) Der Wahlleiter gibt die Frist für die Einreichung des Wahlbriefumschlages bekannt.

(4) Jeder Wahlberechtigte erhält nach Maßgabe der Wählerlisten die Wahlunterlagen zugesandt. Diese enthalten

- Hinweise zur Durchführung der Wahl,
- einen Stimmzettel,
- einen Stimmbriefumschlag zur Aufnahme des Stimmzettels,
- einen Wahlbriefumschlag zur Aufnahme des Stimmbriefes.

Dritter Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 11 Stimmabgabe

(1) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass auf den einzelnen Stimmzetteln mindestens ein Kandidat, höchstens jedoch so viele Kandidaten angekreuzt werden, als am Fuß der Stimmzettel angegeben sind. Jedem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.

(2) Werden auf dem Stimmzettel mehr Namen angekreuzt als Vertreter zu wählen sind oder enthält er zusätzliche Angaben, ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Der Stimmzettel ist im verschlossenen Stimmbriefumschlag und dieser im verschlossenen Wahlbriefumschlag an den Wahlausschuss zu senden. Weitere Einzelheiten werden in den Hinweisen zur Wahldurchführung geregelt.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuss die Zahl der eingegangenen und gültigen Wahlbriefe für jeden Wahlkreis fest.

(2) Die Wahlbriefe werden geöffnet und die darin befindlichen Stimmbriefe verschlossen in eine Wahlurne gelegt.

(3) Die Stimmenauszählung erfolgt öffentlich durch den Wahlausschuss.

(4) Der Wahlausschuss prüft, ob die abgegebenen Stimmen gültig sind und trennt die gültigen von den ungültigen Stimmzetteln.

(5) Der Wahlausschuss ermittelt die für die einzelnen Kandidaten abgegebene Stimmenanzahl.

(6) Gewählt sind die Kandidaten, die im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl.

(7) Erhalten mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl Stimmen und wird dadurch die nach dem Wahlschlüssel (§ 3) zu wählende Höchstzahl überschritten, entscheidet unter diesen Kandidaten das Los, das vom Wahlleiter bei der öffentlichen Auszählung zu ziehen ist.

§ 13 Niederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ausgang der Wahlen ist vom Wahlleiter eine Wahlniederschrift anzufertigen, zu unterschreiben und mindestens von einem Beisitzer gegenzeichnen zu lassen, aus der

- die Wahlbeteiligung,
- die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmen,
- die Namen und die Adressen der gewählten Kammermitglieder und Nachfolgekandidaten sowie die Anzahl der Stimmen, die auf sie entfallen, je Wahlkreis zu ersehen sind.

(2) Die Gewählten werden vom Wahlleiter schriftlich von ihrer Wahl in Kenntnis gesetzt.

(3) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzugeben.

Vierter Abschnitt Wahlprüfung und Schlussbestimmungen

§ 14 Anfechtung der Wahl

(1) Gegen die Wahl kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Gewählten treten ihr Amt unbeschadet eines Einspruches an.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 15 Neuwahl bei Ungültigkeit der Wahl

(1) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, soweit ihr Ergebnis dadurch beeinflusst sein kann, dass wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens missachtet wurden, und soweit eine nachträgliche Berichtigung nicht möglich ist.

(2) Wird eine Wahl durch den Wahlprüfungsausschuss für ungültig erklärt, ist neu zu wählen.

§ 16 Nachfolgekandidaten

Tritt ein gewähltes Mitglied sein Amt nicht an

oder scheidet es im Lauf der Wahlperiode aus, rückt als Nachfolgekandidat des Wahlkreises jeweils derjenige nach, der nach dem Wahlergebnis die nächst ihm meisten Stimmen auf sich vereinen konnte.

§ 17

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahl Niederschrift ist mit den Stimmzetteln zu den Wahlakten zu legen und verschlossen bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer aufzubewahren.

§ 18

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dresden, den 6. Oktober 2001

Dr. med. dent. Lüddecke

Präsident der Landes Zahnärztekammer Sachsen

Sachsen vom 29. November 1997 wurden ausgefertigt und im Zahnärzteblatt (Heft 11/ 2001) bekannt gemacht.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie hat am 25. Oktober 2001 unter Az.: 61-5415.41/2 die Genehmigung für die Änderungen der Wahlordnung vom 29. November 1997 erteilt.

Die Änderungen vom 6. Oktober 2001 der Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer

Anlage zur Wahlordnung

Wahlkreise zur Wahl der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen

Wahlkreis I : Chemnitz-Stadt

dazugehörige Gemeinden:

Chemnitz, Stadt

Wahlkreis II : Plauen-Stadt

dazugehörige Gemeinden:

Plauen, Stadt

Wahlkreis III : Zwickau-Stadt

dazugehörige Gemeinden:

Zwickau, Stadt

Wahlkreis IV : Annaberg

dazugehörige Gemeinden:

Annaberg-Buchholz, Stadt
Bärenstein
Crottendorf
Ehrenfriedersdorf, Stadt
Elterlein, Stadt
Gelenau/Erzgeb.

Geyer, Stadt
Jöhstadt, Stadt
Königswalde
Mildenau
Oberwiesenthal, Kurort, St.
Scheibenberg, Stadt

Schlettau, Stadt
Sehmatal
Tannenberg
Thum, Stadt
Wiesa

Wahlkreis V : Chemnitzer Land

dazugehörige Gemeinden:

Bernsdorf
Callenberg
Gersdorf
Glauchau, Stadt
Hohenstein-Ernstthal, St.

Lichtenstein/Sa., Stadt
Limbach-Oberfrohna, St.
Meerane, Stadt
Niederfrohna
Oberlungwitz, Stadt

Oberwiera
Remse
Schönberg
St. Egidien
Waldenburg, Stadt

Wahlkreis VI : Freiberg

dazugehörige Gemeinden:

Augustusburg, Stadt
Bobritzsch
Brand-Erbisdorf, Stadt
Dorfchemnitz b. Sayda
Eppendorf
Falkenau
Flöha, Stadt
Frankenstein
Frauenstein, Stadt
Freiberg, Stadt

Gahlenz
Großhartmannsdorf
Großschirma
Halsbrücke
Hilbersdorf
Langenau
Leubsdorf
Lichtenberg/Erzgeb.
Mulda/Sa.
Neuhausen/Erzgeb.

Niederschöna
Niederwiesa
Oberschöna
Oederan, Stadt
Rechenberg-Bienenmühle
Reinsberg
Sayda, Stadt
Siebenlehn, Stadt
Weißborn/Erzgeb.

Wahlkreis VII : Elstertalkreis

dazugehörige Gemeinden:

Adorf, Stadt
Bad Brambach
Bad Elster, Stadt
Burgstein
Bösenbrunn
Eichigt
Elsterberg, Stadt
Erlbach

Leubnitz
Markneukirchen, Stadt
Mehltheuer
Mühlental
Mühltroff, Stadt
Neuensalz
Oelsnitz, Stadt
Pausa/Vogtl., Stadt

Pöhl
Reuth
Schöneck/Vogtl., Stadt
Syrau
Theuma
Tirpersdorf
Triebel/Vogtl.
Weischlitz

Wahlkreis VIII :

dazugehörige Gemeinden:

Auerbach/Vogtl., Stadt
Bergen
Ellefeld
Falkenstein/Vogtl., Stadt
Grünbach, Höhenluftkurort
Hammerbrücke
Heinsdorfergrund
Klingenthal/Sa., Stadt

Göltzschtalkreis

Lengenfeld, Stadt
Limbach
Morgenröthe-Rautenkranz
Mylau, Stadt
Netzschkau, Stadt
Neumark
Neustadt/Vogtl.
Rebesgrün

Reichenbach/Vogtl., Stadt
Rodewisch, Stadt
Steinberg
Tannenbergstal/Vogtl.
Treuen, Stadt
Werda
Zwota

Wahlkreis IX :

dazugehörige Gemeinden:

Amtsberg
Borstendorf
Börnichen/Erzgeb.
Deutschneudorf
Drebach
Gornau/Erzgeb.
Großolbersdorf
Großrückerswalde

Mittl. Erzgebirgskreis

Grünhainichen
Heidersdorf
Hirtstein
Lengefeld, Stadt
Marienberg, Stadt
Olbernhau, Stadt
Pfaßroda
Pobershau

Pockau
Scharfenstein
Seiffen/Erzgeb., Kurort
Venusberg
Waldkirchen/Erzgeb.
Wolkenstein, Stadt
Zschopau, Stadt
Zöblitz, Stadt

Wahlkreis X:

dazugehörige Gemeinden:

Altmittweida
Burgstädt, Stadt
Claußnitz
Erlau
Frankenberg/Sa., Stadt
Geringswalde, Stadt
Hainichen, Stadt
Hartmannsdorf
Kriebstein

Mittweida

Königsfeld
Königshain-Wiederau
Langensteinbach
Lichtenau
Lunzenau, Stadt
Mittweida, Stadt
Mühlau
Penig, Stadt
Rochlitz, Stadt

Rossau
Seelitz
Striegistal
Taura
Tiefenbach
Wechselburg
Zettlitz

Wahlkreis XI :

Stollberg

dazugehörige Gemeinden:

Auerbach
Burkhardtsdorf
Erlbach-Kirchberg
Gornsdorf
Hohndorf

Hormersdorf
Jahnsdorf/Erzgeb.
Lugau/Erzgeb., Stadt
Neukirchen/Erzgeb.
Niederdorf

Niederwürschnitz
Oelsnitz/Erzgeb., Stadt
Stollberg/Erzgeb., Stadt
Thalheim/Erzgeb., Stadt
Zwönitz, Stadt

Wahlkreis XII :

Aue-Schwarzenberg

dazugehörige Gemeinden:

Aue, Stadt
Beierfeld
Bernsbach
Bockau
Breitenbrunn/Erzgeb.
Eibenstock, Stadt
Erlabrunn
Grünhain, Stadt

Johanngeorgenstadt, St.
Lauter/Sa., Stadt
Lößnitz, Stadt
Markersbach
Pöhla
Raschau
Rittersgrün
Schlema

Schneeberg, Stadt
Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt
Schönheide
Sosa
Stützengrün
Zschorlau

Wahlkreis XIII:

Zwickauer-Land

dazugehörige Gemeinden:

Crimmitschau, Stadt
Crinitzberg
Dennheritz
Fraureuth
Hartenstein, Stadt
Hartmannsdorf b. Kirchberg

Hirschfeld
Kirchberg, Stadt
Langenbernsdorf
Langenweißbach
Lichtentanne
Mülsen

Neukirchen/Pleiße
Reinsdorf
Werdau, Stadt
Wildenfels, Stadt
Wilkau-Haßlau, Stadt

Wahlkreis IVX :

Dresden-Stadt

dazugehörige Gemeinden:

Dresden, Stadt

Wahlkreis XV :

Universität Dresden

Wahlkreis XVI :

Bautzen

dazugehörige Gemeinden:

Bautzen, Stadt
Bischofswerda, Stadt
Burkau
Crostau
Cunewalde
Demitz-Thumitz
Doberschau-Gaußig
Eulowitz
Frankenthal
Großdubrau
Großhartau

Großpostwitz/O.L.
Guttau
Göda
Hochkirch
Kirschau
Kubschütz
Königswartha
Malschwitz
Neschwitz
Neukirch/Lausitz
Obergurig

Puschwitz
Radibor
Rammenau
Schirgiswalde, Stadt
Schmölln-Putzkau
Sohland a. d. Spree
Steinigwolmsdorf
Weißenberg, Stadt
Wilthen, Stadt

Wahlkreis XVII:

Meißen

dazugehörige Gemeinden:

Coswig, Stadt
Diera-Zehren
Heynitz
Käbschütztal
Ketzerbachtal

Klipphausen
Leuben-Schleinitz
Lommatzsch, Stadt
Meißen, Stadt
Niederau

Nossen, Stadt
Taubenheim
Triebischtal
Weinböhla

Wahlkreis XVIII :

dazugehörige Gemeinden:

Bad Muskau, Stadt
Boxberg/O.L..
Gablenz
Groß Düben
Hohendubrau
Horka
Hähnichen
Klitten

Niederschlesischer Oberlausitzkreis

Kodersdorf
Krauschwitz
Kreba-Neudorf
Mücka
Neißeau
Niesky, Stadt
Quitzdorf am See
Rietschen

Rothenburg/O.L., Stadt
Schleife
Trebendorf
Uhyst
Waldhufen
Weißkeißel
Weißwasser/O.L..., Stadt

Wahlkreis XIX:

dazugehörige Gemeinden:

Görlitz, Stadt
Königshain
Markersdorf

Görlitz

Reichenbach/O.L., Stadt
Schöpstal
Sohland a. Rotstein

Vierkirchen

Wahlkreis XX :

dazugehörige Gemeinden:

Diesbar-Seußlitz
Ebersbach
Glaubitz
Gröditz, Stadt
Großenhain, Stadt
Hirschstein
Lampertswalde
Nauwalde

Riesa-Großenhain

Nünchritz
Priestewitz
Riesa, Stadt
Röderau-Bobersen
Röderaue
Schönfeld
Stauchitz
Strehla, Stadt

Tauscha
Thiendorf
Weißig a. Raschütz
Wildenhain
Wülknitz
Zabeltitz
Zeithain

Wahlkreis XXI:

dazugehörige Gemeinden:

Beiersdorf
Bernstadt a. d. Eigen, Stadt
Berthelsdorf
Dürrhennersdorf
Ebersbach/Sa., Stadt
Eibau
Friedersdorf
Großhennersdorf

Löbau

Großschweidnitz
Herrnhut, Stadt
Kittlitz
Lawalde
Löbau, Stadt
Neugersdorf, Stadt
Neusalza-Spremberg, St.
Niedercunnersdorf

Obercunnersdorf
Oppach
Rosenbach
Schönau-Berzdorf a. d. Eigen
Schönbach
Strahwalde

Wahlkreis XXII :

dazugehörige Gemeinden:

Zittau

Bertsdorf-Hörnitz
Dittelsdorf
Großschönau
Hainewalde
Hirschfelde
Jonsdorf, Kurort

Leutersdorf
Mittelherwigsdorf
Oderwitz
Olbersdorf
Ostritz, Stadt
Oybin

Schlegel
Seiffhennersdorf, Stadt
Waltersdorf
Zittau, Stadt

Wahlkreis XXIII :

dazugehörige Gemeinden:

Bad Gottleuba, Berggießhübel, Stadt
Bad Schandau, Stadt
Bahretal
Dohma
Dohna, Stadt
Dürröhrsdorf-Dittersbach
Gohrisch
Heidenau, Stadt
Hohnstein, Stadt

Sächsische Schweiz

Hohwald
Kirnitzschtal
Königstein/Sächs. Schw., St.
Liebstadt, Stadt
Lohmen
Müglitztal
Neustadt i. Sa., Stadt
Pirna, Stadt
Porschdorf

Rathen, Kurort
Rathmannsdorf
Reinhardtsdorf-Schöna
Rosenthal-Bielatal
Sebnitz, Stadt
Stadt Wehlen, Stadt
Stolpen, Stadt
Struppen

Wahlkreis XXIV :

dazugehörige Gemeinden:

Altenberg, Stadt
Bannewitz
Bärenstein, Stadt
Dippoldiswalde, Stadt
Dorfhain
Freital, Stadt
Geising, Stadt

Weißeritzkreis

Glashütte, Stadt
Hartmannsdorf-Reichenau
Hermsdorf/Erzgeb.
Höckendorf
Kesselsdorf
Kreischau
Malter

Pretzschendorf
Rabenau, Stadt
Reinhardtsgrimma
Schmiedeberg
Tharandt, Stadt
Wilsdruff, Stadt

Wahlkreis XXV :

dazugehörige Gemeinden:

Bernsdorf, Stadt
Elsterheide
Hoyerswerda, Stadt
Knappensee

Hoyerswerda

Lauta, Stadt
Leippe-Torno
Lohsa
Spreetal

Wiednitz
Wittichenau, Stadt

Wahlkreis XXVI :

dazugehörige Gemeinden:

Arnsdorf b. Dresden
Moritzburg
Ottendorf-Okrilla

Dresden Land

Radeberg, Stadt
Radebeul, Stadt
Radeburg, Stadt

Wachau

Wahlkreis XXVII :

dazugehörige Gemeinden:

Brettnig-Hauswalde

Kamenz

Laußnitz

Pulsnitz, Stadt

Crostwitz
Elstra, Stadt
Großnaundorf
Großröhrsdorf, Stadt
Haselbachtal
Kamenz, Stadt
Königsbrück, Stadt

Lichtenberg
Nebelschütz
Neukirch
Oberlichtenau
Ohorn
Oßling
Panschwitz-Kuckau

Ralbitz-Rosenthal
Räckelwitz
Schwepnitz
Schönteichen
Steina
Straßgräbchen

Wahlkreis XXVIII :

Leipzig-Stadt

dazugehörige Gemeinden:

Leipzig, Stadt

Wahlkreis XXIX :

Universität Leipzig

Wahlkreis XXX :

Delitzsch-Eilenburg

dazugehörige Gemeinden:

Bad Dübén, Stadt
Delitzsch, Stadt
Doberschütz
Döbernitz
Eilenburg, Stadt
Jesewitz

Kossa
Krostitz
Laußig
Löbnitz
Neukyhna
Rackwitz

Schönwölkau
Wiedemar
Zschepplin
Zschortau
Zwochau

Wahlkreis XXXI :

Döbeln

dazugehörige Gemeinden:

Bockelwitz
Döbeln, Stadt
Ebersbach
Gersdorf
Großweitzschen

Hartha, Stadt
Leisnig, Stadt
Mochau
Niederstriegis
Ostrau

Roßwein, Stadt
Waldheim, Stadt
Ziegra-Knobelsdorf
Zschaitz-Ottewig

Wahlkreis XXXII :

Leipziger Land

dazugehörige Gemeinden:

Borsdorf
Großlehna
Großpösna

Kitzen
Markkleeberg, Stadt
Markranstädt, Stadt

Schkeuditz, Stadt
Taucha, Stadt
Zwenkau, Stadt

Wahlkreis XXXIII:

Borna-Geithain

dazugehörige Gemeinden:

Borna, Stadt
Böhlen, Stadt

Geithain, Stadt
Groitzsch, Stadt

Neukieritzsch
Pegau, Stadt

Deutzen
Elstertrebnitz
Espenhain
Eulatal
Frohburg, Stadt

Heuersdorf
Kitzscher, Stadt
Kohren-Sahlis, Stadt
Lobstädt
Narsdorf

Regis-Breitungen, Stadt
Rötha, Stadt
Wyhratal

Wahlkreis XXXIV:

dazugehörige Gemeinden:

Bad Lausick, Stadt
Belgershain
Bennewitz
Brandis, Stadt
Colditz, Stadt
Falkenhain
Grimma, Stadt
Großbardau

Grimma-Wurzen

Großbothen
Hohburg
Kühren-Burkartshain
Machern
Mutzschen, Stadt
Naunhof, Stadt
Nerchau, Stadt
Otterwisch

Parthenstein
Thallwitz
Thümmnitzwalde
Trebsen/Mulde, Stadt
Wurzen, Stadt
Zschadraß

Wahlkreis XXV :

dazugehörige Gemeinden:

Arzberg
Beilrode
Belgern, Stadt
Cavertitz
Dahlen, Stadt
Dommitzsch, Stadt
Dreiheide

Torgau-Oschatz

Elsnig
Großtreben-Zwethau
Liebschützberg
Mockrehna
Mügeln, Stadt
Naundorf
Oschatz, Stadt

Pflückuff
Schildau, Gneisenaustadt, St.
Sornzig-Ablaß
Torgau, Stadt
Trossin
Wermsdorf
Zinna